



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Stadtmarketing Beckum

Auskunft erteilt: Frau Sautter

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2014/0231

öffentlich

Dauerhafte Einrichtung von Lieferzeiten in der Fußgängerzone Weststraße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
20.11.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die derzeit probeweise eingeführten Lieferzeiten in der Fußgängerzone Weststraße werden dauerhaft eingeführt. Die Lieferzeiten sind montags, dienstags, donnerstags, freitags und sonntags in der Zeit von 20:00 bis 10:00 Uhr.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Anordnung von Verkehrszeichen erfolgt auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt und Klimaschutz vom 11. Dezember 2012 ist eine probeweise Freigabe der Fußgängerzone Weststraße für die Befahrung zu Lieferzwecken beschlossen worden. Inhaltlich wird insoweit auf die Vorlage 2012/0218 – Freigabe der Fußgängerzone Weststraße für den Lieferverkehr, Umwandlung der als Ladezone ausgewiesenen Stellplätze vor den Gebäuden Südstraße 17 bis 19 und des als Taxistellplatz ausgewiesenen Stellplatzes in der Kleinen Südstraße in Parkplatzebenen, Antrag der FDP-Fraktion vom 14. April 2010 – verwiesen. Weiterhin ist beschlossen

worden, die Lieferzone im Bereich der „Kleinen Südstraße“ aufzuheben und dort einen Kurzzeitparkplatz einzurichten. Ebenfalls wurde die Ladezone im Bereich der Südstraße aufgehoben.

Ursprünglich war es geplant, die Probephase für den Zeitraum Mai bis September des Jahres 2013 durchzuführen. In dieser Probephase wurde die Weststraße analog zur Regelung in der Nordstraße montags, dienstags, donnerstags, freitags und sonntags in der Zeit von 20:00 bis 10:00 Uhr für den Lieferverkehr freigegeben. In der angedachten Probephase konnten aufgrund des mehrmonatigen Baustellenbetriebes vor einer Gaststätte allerdings kaum Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Freigabe gesammelt werden. Daraufhin ist verwaltungsseitig festgelegt worden, das Ende der Probephase von der ausreichenden Sammlung gesicherter Erkenntnisse abhängig zu machen.

Es bleibt nach einem nunmehr ausreichenden Probetrieb festzuhalten, dass es keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Fußgänger in der Weststraße gibt. Allerdings kam es in einigen Fällen zu einer Missachtung der Lieferzeitenregelung in der Weststraße. Diese gilt es in Zukunft durch konsequente Überwachung zu ahnden.

Auch seitens der Kreispolizeibehörde Warendorf ist kein Anstieg der Unfalllagen im Bereich der Weststraße erkennbar.

Um die Auswirkungen durch die neuen Anlieferungszeiten zu erfassen, sind die Gewerbetreibenden der Weststraße im Frühjahr dieses Jahres zu ihren Erfahrungen seit der Freigabe des Lieferverkehrs in der Weststraße befragt worden. Hierbei ist verdeutlicht worden, dass sich die Gewerbetreibenden die Flexibilität, die durch die Freigabe erlangt wurde, auch für die Zukunft wünschen. Es sind der Verwaltung keine nennenswerten negativen Auswirkungen seit Einführung der Lieferzeiten bekannt.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Freigabe des Lieferverkehrs für die Fußgängerzone Weststraße im Zeitraum 20:00 bis 10:00 Uhr außer an Wochenmarkttagen daher bewährt. Es sind keine Unfälle, die im Zusammenhang mit der Freigabe stehen, bekannt. Für die Gewerbetreibenden der Weststraße bedeutet die Freigabe ein Zugewinn an Flexibilität bei der Organisation ihres Geschäftsbetriebes.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Fußgängerzone Weststraße dauerhaft für den Zeitraum 20:00 bis 10:00 Uhr, außer an Wochenmarkttagen, für den Lieferverkehr freizugeben und somit die befristet eingeführte Regelung unbefristet einzuführen. Die hierzu erforderliche Ausdehnung der bisherigen straßenrechtlichen Regelungen auf den Lieferverkehr ist Gegenstand einer gesonderten Entscheidung (siehe hierzu Vorlage 2014/0237 – Widmung der Weststraße für den öffentlichen Verkehr, Freigabe des Lieferverkehrs).

Anlage(n):

ohne